



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Fürsorge für die Einheit in der Lehre;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

über andere Dinge, welche Abhülfe erheischen und welche wider des Fürsten Wissen und Willen sich oftmals durch die Schuld der Beamten ereignen und dann dem Fürsten selbst auf's Gewissen fallen. In zweifelhaften Fällen soll der Beichtvater den Oberen zu Rath ziehen, immer aber hat er dahin zu streben, den Fürsten gütig und geneigt gegen die Gesellschaft, nicht aber gegen seine Privatperson zu erhalten. Der Beichtvater kann auf Befehl des Oberen sogleich von seiner Stelle entfernt werden. — Schließlich wird in dieser Instruction, welche als ein Meisterstück der Schlaueheit sich darstellt, noch angeordnet, daß sie allen Fürsten, welche einen Jesuiten sich zum Beichtvater erbitten, mitgetheilt werde. *)

Daß die Vorschrift, wonach der Beichtvater des Fürsten in zweifelhaften Fällen die Ordensobern zu Rath ziehen soll, in dem Sinne gemeint war, daß dabei auch das Beichtgeheimniß nicht beobachtet zu werden brauche, erhellt aus dem Briefe, welchen P. Caussin, der die Stelle eines Beichtvaters bei Ludwig XIII. hatte aufgeben müssen, an den General Vitelleschi schrieb und worin er sich über die Oberen beklagt, welche ihm vorgeworfen hätten, daß er jene Vorschrift nicht befolgt habe. „Wenn man uns“, sagt Caussin, „nöthigen wollte, das Beichtgeheimniß zu verletzen, wer würde sich dann zu einer ähnlichen Dienstleistung noch an uns wenden?“ **)

Was die Haltung des Ordens in Fragen der Politik betrifft, so besteht hierfür die allgemeine Regel, daß er bei Zwietracht zwischen den christlichen Fürsten sich nicht zu einer Partei neige, sondern alle Nationen mit allgemeiner und gleicher Liebe im Herrn umfasse. ***)

Ebenso sehr, ja noch mehr als für die Gleichförmigkeit in der

*) Ordinat. General. c. XI, §. 2, 4—8, 11, 12, 14; Inst. II, 259 sq.

**) Abgedruckt in der Tuba magna, II, 310 sq.

***) Const. X, c. unic. paragr. §. 11, Inst. I, 447 u. Reg. comm. §. 30, Inst. II, 77: Nationes omnes pari affectu amplectandae.

äußeren Lebensordnung, war die Gesetzgebung des Ordens für die Einheit der Gedanken, wenigstens der Aeußerung derselben in Wort und Schrift bedacht. Widersprechende Lehrmeinungen werden weder im Wort bei Predigten und öffentlichen Vorlesungen noch in Schriften geduldet und dürfen die letzteren ohne Approbation und Zustimmung des Generals, welcher ihre Censur mindestens drei Männern von derselben wissenschaftlichen Disciplin und ausgerüstet mit gesunder Doctrin und klarem Urtheil anvertraut, nicht veröffentlicht werden. *) Ja es wurde sogar gefordert, daß auch in Meinungen, in welchen die katholischen Gelehrten uneinig und in der Controverse sind, die Conformität der Gesellschaft erhalten bleiben müsse. **)

Demnach wäre man vollständig berechtigt, für jedes Buch, welches mit Wissen und Approbation der Obern publicirt wurde, den Orden in seiner Totalität verantwortlich zu machen.

Eine solche Consequenz wurde nun allerdings den Jesuiten, welche gegen die Angriffe auf die bei ihren approbirten Autoren sich findenden excessiven Lehren den Orden zu rechtfertigen unternahmen, peinlich und lästig und sie suchten sie abzuwehren. Wie schwach aber in diesem Falle die Vertheidigung sich gestaltete, kann man deutlich in P. Daniels Erwiderung auf die Briefe des Pascal sehen. Er sagt, daß der General nicht alle die Bücher, welche vom Orden herausgegeben werden, lese, sondern die Approbation und Censur dem Provinzial überlasse, welcher sich darin wieder nach dem Urtheil der hierfür bestellten Commission, welche die auf den Universitäten und in den Schulen allgemein angenommenen

*) Const. III, c. 1, §. 18; Inst. I, 372 sq.: *Doctrinae differentes non admittuntur; immo nec judiciorum de rebus agendis diversitas nec quae conformitati et unioni adversantur, permittenda.* Ibid VIII, c. 1, §. 8; Inst. I, 424: *Ad unionem membrorum inter se et cum capite suo multum conferet consensus in interioribus, ut est doctrina, judicia et voluntates, quoad ejus fieri poterit. conf. Summar. Const. §. 42, Inst. II, 74.*

**) Const. III, c. 1, in Decl. O, Inst. I, 375.

Grundsätze zur Regel ihres Urtheils mache, richte; daraus meint Daniel, welcher mit dieser Argumentation nur den Vorwurf bekräftigt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß die mit Approbation gedruckten Bücher nicht den Geist des Ordens ausdrücken. *)

Wenn jede Verletzung der abgelegten Gelübde eine Todsünde involvirt, so soll dieß bei der Nichtbeachtung der einzelnen Bestimmungen der Constitutionen und Regeln noch nicht unmittelbar der Fall sein, sondern erst dann, wenn der Vorgesetzte die Befolgung derselben im Namen Jesu Christi oder in Kraft des Gehorsams gebietet. In diesem Sinne ist die oft mißverständene Stelle gemeint: *Visum est nobis . . . nullas constitutiones, declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior ea in nomine Domini Nostri J. Chr. vel in virtute obedientiae juberet.* **)

Die Organisation der Gesellschaft Jesu hat zu allen Zeiten große Bewunderer gefunden, wie z. B. auch den Historiker Johannes von Müller, ***) und sie ist in der That dem großen Zweck des geistlichen Krieges gegen die Ketzer und Ungläubigen und der Beherrschung der Welt im Interesse der römischen Kirche vollkommen angepaßt. Alles in ihr ist darauf berechnet, das einzelne Mitglied zu einem selbstlosen, aber höchst geschmeidigen und thatkräftigen Werkzeug zu machen und eine von einmüthiger Gesinnung, opfermüthiger Begeisterung, heiligem Zorn und kühner Verachtung aller Güter wie Drangsale des Lebens erfüllte Phalanx aufzustellen. — Fromme und sittliche Motive haben mit großer politischer Klugheit und legislatorischer Kunst zu ihrem Bau zusammengewirkt und so gleicht sie einem Panzer mit festgefügt-

*) Réponse aux lettres provinciales ou extraits des entretiens d'Eudoxe et de Cléandre, Paris 1828, I, 27 sq.

**) Const. VI, c. 5, Inst. I, 414 sq.

***) Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichte, B. XIV, c. 4 u. B. XXIII, c. 9.